

**Schutzvorkehrungen
zur Durchführung von Ansingeproben mit Scholasängern und
Scholasängerinnen für Gottesdienste während der Corona-Pandemie**

Zur liturgiemusikalischen Vorbereitung von Gottesdiensten kann unter Einhaltung besonderer Schutzvorkehrungen ab dem 6. Mai 2020 eine Probe mit maximal 4 Scholasängern/-innen und dem Scholaleiter/der Scholaleiterin stattfinden.

Die Proben mit Kantoren/Kantorinnen und Scholasänger/-innen dürfen nur in Kirchen stattfinden.

Das Betreten und Verlassen der Kirche findet nach den Regeln der Schutzvorkehrungen der Gottesdienste statt.

Der/die Scholaleiter/-in markiert vorab die Plätze/Standorte der Scholasänger/-innen. Der Ausführungsort soll nach Möglichkeit im vorderen Kirchenraum sein.

Es ist ein Abstand von mindestens 3 m, besser mehr, zwischen den einzelnen Scholasängern/Scholasängerinnen und dem Scholaleiter einzuhalten – sowohl bei der Probe als auch beim Gottesdienst.

Muss der Ausführungsort auf der Empore platziert werden, so ist ein Abstand sowohl von der Emporenbrüstung als auch zum Spieltisch der Orgel oder zu dem sonstigen Begleitinstrument von 3 m einzuhalten.

Auch beim Betreten und Verlassen der Empore ist auf den Sicherheitsabstand zu achten.

Die Noten werden vor der Probe auf dem einzelnen Platz (Stuhl/Sitzbank) auf einem Notenständer deponiert und verbleiben dort auch nach der Probe bis zum Gottesdienst. Der Notenständer stellt eine zusätzliche Schutzmaßnahme gegen die Tröpfcheninfektion dar und soll auf Mundhöhe ausgefahren werden.

Die Sänger/-innen sollen sich nicht gegenüber stehen. Auch die frontale Aufstellung gegenüber den Gottesdienstbesuchern (z.B. in der ersten Bankreihe) ist zu vermeiden.

Die Probe darf maximal eine Stunde dauern. Pro Gottesdienst soll nur eine Probe in der Kirche stattfinden. Sind vorab Lernproben notwendig, sind diese über digitale Kommunikationsplattformen durchzuführen.

Hintereinander liegende Proben mit unterschiedlicher Besetzung der Scholen sind nicht zulässig.

Nach jeder Probe ist der Kirchenraum zu lüften.

Während des Gottesdienstes muss der Mindestabstand von 3 m zu den liturgischen Diensten (Zelebrant, Lektor, Ministranten) sowie zu jedem Gottesdienstbesucher eingehalten werden können.

